

# **Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen (Mittel- und Berufsschullehrerverordnung)**

(vom 7. April 1999)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes<sup>2</sup> für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung<sup>3</sup> und die Vollzugsverordnung<sup>4</sup> zum Personalgesetz<sup>2</sup>. Anwendbarkeit  
des allgemeinen  
Personalrechts

## **II. Arbeitsverhältnis**

§ 3. <sup>1</sup> Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus: Anstellung

- a. Lehrbeauftragten,
- b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

<sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

<sup>3</sup> Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

<sup>4</sup> Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

<sup>5</sup> Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

Besondere  
Aufgaben

§ 4. <sup>1</sup> Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

<sup>2</sup> Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konferenzen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

Lehrpersonen  
an Hauswirt-  
schaftskursen

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

### III. Lohn

Einreihung und  
Lohnklassen

§ 6. <sup>1</sup> Die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnklassen erfolgt gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Für jede Lohnklasse bestehen 19 Stufen.

Anfangslohn  
und  
Anrechnung  
von Dienst-  
jahren

§ 7. <sup>1</sup> Für die Anrechnung von Dienstjahren gelten entsprechend dem Beschäftigungsgrad folgende Grundsätze:

- a. Voll angerechnet wird der nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistete Schuldienst.
- b. Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistentztätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.
- c. Nicht anrechenbar sind Jahre, in denen kein Stufenaufstieg gewährt wurde.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse. Erwerb eines Diploms

§ 9. <sup>1</sup> Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht  $\frac{1}{40}$ , ein Semester  $\frac{20}{40}$  des Jahresgrundlohns. Berechnung des Lohnes

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen.

<sup>3</sup> Teilpensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlohnt.

§ 10. <sup>1</sup> Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden. Vikariatslöhne

<sup>2</sup> Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

a. an Mittelschulen:

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen,  $\frac{1}{900}$  des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen,  $\frac{1}{1020}$  des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

Die Vergütung für Kurzlektionen wird mit dem Faktor 0.91 umgerechnet.

b. an Berufsschulen  $\frac{1}{1020}$  des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3
- mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3 an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3

§ 11. Der Regierungsrat erlässt besondere Bestimmungen über Stufenaufstieg, Beförderung und Rückstufung. Mitarbeiterbeurteilung

#### IV. Zulagen

§ 12. <sup>1</sup> Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet. Zulagen der Schulleitungsmitglieder

<sup>2</sup> Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Zulagen für  
Lehrpersonen

§ 13. <sup>1</sup> Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

<sup>2</sup> Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

Zulagen für  
Unterricht in  
der beruflichen  
Weiterbildung

§ 14. <sup>1</sup> Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann die Bildungsdirektion eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen.

<sup>2</sup> Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungslehrgängen kann die Bildungsdirektion eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf <sup>1</sup>/<sub>880</sub> der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überführung

§ 15. <sup>1</sup> Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/01.

<sup>2</sup> Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.

<sup>4</sup> Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.

<sup>5</sup> Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.

<sup>6</sup> Die Überführung erfolgt auf Grund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.

§ 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semesterweise ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug. Dienstalters-  
geschenk

§ 17. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat<sup>8</sup> auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988<sup>5</sup> und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989<sup>6</sup> in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.

<sup>3</sup> Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986<sup>7</sup> in Kraft.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a. Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988<sup>5</sup>,
- b. Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986<sup>7</sup>,
- c. Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> [OS 55.318.](#)

<sup>2</sup> [LS 177.10.](#)

<sup>3</sup> [LS 177.11.](#)

<sup>4</sup> [LS 177.111.](#)

<sup>5</sup> Aufgehoben; OS 50, 602.

<sup>6</sup> Aufgehoben; OS 50, 690.

<sup>7</sup> [LS 413.305.](#)

<sup>8</sup> Genehmigt am 7. Juni 1999.

**Anhang zur Mittel- und Berufsschullehrerverordnung****A. Einreihungsplan**

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO)<sup>3</sup> ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen am Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

*I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b*

Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung sowie an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für das Fach textile Handarbeit.

Klasse 19 a. an Mittelschulen

- mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulumusik I und Zeichnen I
- mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
- an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für Hauswirtschaftsunterricht/Internatsleitung

b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung

- ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
- ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
- Fachlehrerdiplom der Universität Zürich

Klasse 20 a. an Mittelschulen

- mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)

- b. an Berufsschulen
    - für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
    - mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
    - mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
    - mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
  - c. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
    - mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
    - an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für Internatsleitung/Werken
  - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

## *II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c*

- Klasse 19
- b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
    - für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation

- Instruktoressen und Instruktoressen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
  - Turnlehrer I
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
    - Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
  - b. an Berufsschulen
    - für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
    - mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
    - mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
    - mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
    - Leitung von Lehrwerkstätten
- Klasse 22
- a. an Mittelschulen
    - mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
  - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
  - c. Schulleitungsmitglieder

### *III. Besondere Bestimmungen*

Die Einreihung der Lehrpersonen mit Diplom II (Turnen, Schulmusik, Zeichnen) erfolgt bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, in die Lohnklasse 20, Stufe 1, im 26. Altersjahr Stufe 2, ab 27. Altersjahr Lohnklasse 21, Stufe 1.

**B. Lohnskalen**

<b>Jahres- stufen</b>	Klasse 17 Fr.	Klasse 18 Fr.	Klasse 19 Fr.	Klasse 20 Fr.	Klasse 21 Fr.	Klasse 22 Fr.
<b>19</b>	126 839	135 319	144 576	154 641	165 565	177 379
<b>18</b>	124 334	132 648	141 722	151 591	162 295	173 881
<b>17</b>	121 833	129 980	138 867	148 539	159 027	170 378
<b>16</b>	119 329	127 309	136 016	145 486	155 762	166 877
<b>15</b>	116 827	124 636	133 161	142 432	152 492	163 375
<b>14</b>	114 323	121 968	130 307	139 381	149 225	159 876
<b>13</b>	111 819	119 296	127 453	136 329	145 957	156 375
<b>12</b>	110 102	116 624	124 601	133 278	142 690	152 875
<b>11</b>	107 601	113 955	121 747	130 226	139 421	149 373
<b>10</b>	104 680	111 627	118 417	126 665	135 610	145 288
<b>9</b>	101 759	108 510	115 088	123 103	131 796	141 202
<b>8</b>	98 836	105 395	111 760	119 540	127 985	137 119
<b>7</b>	95 918	102 277	109 219	115 981	124 173	133 037
<b>6</b>	93 785	99 162	105 890	112 421	120 360	128 952
<b>5</b>	90 866	96 048	102 560	109 648	116 548	124 865
<b>4</b>	87 943	93 718	99 232	106 086	112 738	120 781
<b>3</b>	85 024	90 601	95 903	102 528	109 711	116 698
<b>2</b>	82 102	87 484	93 361	98 965	105 900	112 614
<b>1</b>	79 180	84 371	90 032	95 404	102 087	109 317